

# **Erste Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Frankenhain (Ilm-Kreis) Vom 27. Oktober 2003**

Aufgrund der §§ 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Gemeinde Frankenhain folgende Erste Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Frankenhain:

## **Artikel 1**

Die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Frankenhain vom 13. Mai 2002 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ Nr. 09/03 vom 09. Mai 2003, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 fällig. Im Falle des § 6 Abs. 4 ist die gesamte Beitragsschuld am 30.11. des Jahres fällig.“

b) Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Der pauschalierte Beitrag gemäß § 6 Abs. 4 ist unmittelbar an die Gemeindekasse zu entrichten.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit oder eines Ferien- oder Wochenendhauses sind, wird, unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit, des Ferien- oder Wochenendhauses im Erhebungsgebiet, einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt

:

„(5) Von Beitragspflichtigen, die Dauercamper auf einem Campingplatz sind, wird, unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage des Campingplatzes im Erhebungsgebiet, einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenhain, den 27. Oktober 2003

Pabst  
Bürgermeister

- Siegel -